

19.12.96**AS - In - Wi**

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln bei der Arbeit (Arbeitsmittelbenutzungsverordnung - AMBV)

A. Zielsetzung

Ziel dieser Verordnung ist die Umsetzung der Richtlinie des Rates 89/655/EWG vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (2. Einzelrichtlinie i.S. des Artikels 16 Abs. 1 der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz 89/391/EWG). Die Verordnung setzt inhaltsgleich die materiellen Mindestregelungen der EG-Einzelrichtlinie um. Die Umsetzungsfrist dieser Einzelrichtlinie ist bereits zum 31. Dezember 1992 abgelaufen.

B. Lösung

Die EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz 89/391/EWG, die die grundlegenden Regelungen zum betrieblichen Arbeitsschutz enthält, ist durch das Arbeitsschutzgesetz (Artikel 1 des "Gesetzes zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien" vom 7. August 1996) in nationales Recht überführt worden. Das Arbeitsschutzgesetz enthält eine Ermächtigung der Bundesregierung zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnungen. Auf dieser Rechtsgrundlage wird die o.g. EG-Einzelrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die Umsetzung erfolgt durch eine Rechtsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für den Bereich des Bundes, der Länder und der Gemeinden ist darauf hinzuweisen, daß der öffentliche Arbeitgeber entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes schon mit Ablauf der Umsetzungsfrist zur Beachtung der EG-Einzelrichtlinie verpflichtet ist. Eventuellen Kosten für vereinzelt ggf. erforderlich werdende Nachrüstungen für einzelne Arbeitsmittel stehen andererseits Kostenentlastungen, u.a. bedingt durch weniger Fehltage der Beschäftigten, Sicherung von Qualität und Kontinuität der Leistungserstellung, gegenüber.

2. Vollzugsaufwand

Etwaiger personeller Mehraufwand bei den mit der Durchführung der Verordnung im Bundesbereich beauftragten Bundesbehörden soll durch ressortinterne Umschichtung und Konzentration der Überwachungsaufgaben abgedeckt werden.

Die obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder erwarten mehrheitlich durch diese Verordnung eine Zunahme der Arbeitsintensität der für die Überwachung der Durchführung zuständigen Behörden, die jedoch nach ihrer Einschätzung keine Mehrkosten verursachen wird, da kein zusätzliches Personal eingestellt werden wird. Diese soll insbesondere durch Nutzung von Synergieeffekten (verstärkte Kooperation mit den Unfallversicherungsträgern), neue Prioritätensetzungen, Zurückstellung bisheriger Aufgaben, schwerpunktorientiertes Handeln und Rationalisierung des Verwaltungshandelns kompensiert werden.

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften bestanden für die private Wirtschaft überwiegend bereits entsprechende Pflichten. Insoweit dürfte sich der Kostenaufwand in engen Grenzen halten. Auch in diesem Bereich stehen eventuellen Kosten für ggf. vereinzelte Nachrüstungen von Arbeitsmitteln die unter Buchstabe D Nr. 1 beschriebenen Kostenentlastungen gegenüber. Auswirkungen auf Löhne und Preise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

19.12.96

AS - In - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der
Benutzung von Arbeitsmitteln bei der Arbeit (Arbeitsmittel-
benutzungsverordnung - AMBV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) - 802 01 - Ar 188/96

Bonn, den 19. Dezember 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

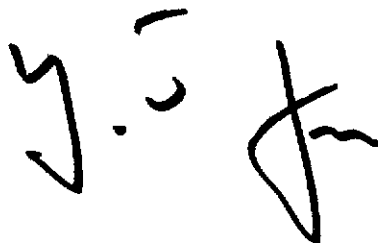
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über Sicherheit und Gesundheits-
schutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln bei
der Arbeit (Arbeitsmittelbenutzungsverordnung -
AMBV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a flourish.

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln bei
der Arbeit

(Arbeitsmittelbenutzungsverordnung - AMBV)

Vom ...

Auf Grund des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) verordnet die Bundesregierung¹:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch Arbeitgeber sowie für die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte bei der Arbeit.

(2) Die Verordnung gilt nicht in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen.

(3) Das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium für Verkehr, das Bundesministerium der Verteidigung oder das Bundesministerium der Finanzen können, soweit sie hierfür jeweils zuständig sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und, soweit nicht das Bundesministerium des Innern selbst zuständig ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern bestimmen, daß für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst des Bundes, insbesondere bei der Bundeswehr, der Polizei, den Zivil- und Katastrophenschutzdiensten, dem Zoll oder den Nachrichtendiensten, Vorschriften dieser Verordnung ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. In diesem Fall ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten nach dieser Verordnung auf andere Weise gewährleistet werden.

¹ Diese Verordnung dient in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz der Umsetzung der EG-Richtlinie 89/655/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (2. Einzelrichtlinie i.S. des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. EG Nr. L 393 S. 13).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Arbeitsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Maschinen, Geräte, Werkzeuge oder Anlagen, die bei der Arbeit benutzt werden.
- (2) Benutzung im Sinne dieser Verordnung umfaßt alle ein Arbeitsmittel betreffenden Tätigkeiten wie Ingangsetzen und Stillsetzen, Gebrauch, Transport, Instandhaltung sowie Umbau.
- (3) Gefahrenbereich im Sinne dieser Verordnung ist der räumliche Bereich innerhalb oder im Umkreis eines Arbeitsmittels, in dem die Sicherheit oder Gesundheit der sich darin aufhaltenden Beschäftigten gefährdet ist.

§ 3

Bereitstellung und Benutzung

Unbeschadet seiner Pflichten nach §§ 3, 4 und 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit nur Arbeitsmittel ausgewählt und den Beschäftigten bereitgestellt werden, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet sind. Ist es nicht möglich, demgemäß Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten in vollem Umfang zu gewährleisten, hat der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung möglichst gering zu halten. Bei den Vorkehrungen und Maßnahmen hat er die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

§ 4

Vorschriften für die Arbeitsmittel

- (1) Der Arbeitgeber darf den Beschäftigten erstmalig nur Arbeitsmittel bereitstellen, die
 - 1. solchen Rechtsvorschriften entsprechen, durch die andere einschlägige Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt werden, oder,
 - 2. wenn solche Rechtsvorschriften keine Anwendung finden, den sonstigen Rechtsvorschriften entsprechen, mindestens jedoch den Vorschriften des Anhangs.

(2) Arbeitsmittel, die den Beschäftigten zwischen dem 1. Januar 1993 und dem 1. April 1997 erstmalig bereitgestellt worden sind, müssen

1. den im Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung geltenden Rechtsvorschriften entsprechen, durch die andere einschlägige Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt worden sind, oder,
2. wenn solche Rechtsvorschriften keine Anwendung finden, den im Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung geltenden sonstigen Rechtsvorschriften entsprechen.

Sofern im Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung Rechtsvorschriften nach den Nummern 1 und 2 keine Anwendung finden oder die zu diesem Zeitpunkt geltenden sonstigen Rechtsvorschriften hinter den Anforderungen des Anhangs zurückbleiben, sind die Arbeitsmittel unverzüglich, spätestens bis zum 30. Juni 1998, mindestens an die Anforderungen des Anhangs anzupassen.

(3) Sofern die Arbeitsmittel den Beschäftigten bereits bis zum 31. Dezember 1992 erstmalig bereitgestellt worden sind, sind sie unverzüglich, spätestens bis zum 30. Juni 1998, mindestens an die Anforderungen des Anhangs anzupassen.

(4) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß die Arbeitsmittel während der gesamten Benutzungsdauer den Anforderungen der Absätze 1 bis 3 entsprechen.

(5) § 3 bleibt unberührt.

§ 5

Sonstige Schutzmaßnahmen

Ist die Benutzung eines Arbeitsmittels mit einer besonderen Gefährdung der Sicherheit oder Gesundheit der Beschäftigten verbunden, hat der Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Benutzung des Arbeitsmittels den hierzu beauftragten Beschäftigten vorbehalten bleibt. Handelt es sich um Instandhaltungs- oder Umbauarbeiten, hat der Arbeitgeber auch die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die mit der Durchführung beauftragten Beschäftigten eine angemessene spezielle Unterweisung erhalten.

§ 6

Unterweisung

Bei der Unterweisung nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß den Beschäftigten angemessene Informationen und, soweit erforderlich, Betriebsanweisungen für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel in für die Be-

schäftigten verständlicher Form und Sprache zur Verfügung stehen. Die Informationen und die Betriebsanweisungen müssen mindestens Angaben über die Einsatzbedingungen, über absehbare Betriebsstörungen und über die bezüglich der Benutzung des Arbeitsmittels vorliegenden Erfahrungen enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anhang
über an Arbeitsmittel zu stellende Anforderungen

1. Vorbemerkung

Die Anforderungen dieses Anhangs gelten nach Maßgabe dieser Verordnung in den Fällen, in denen mit der Benutzung des betreffenden Arbeitsmittels eine entsprechende Gefahr für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten verbunden ist.

2. Für Arbeitsmittel geltende allgemeine Vorschriften

2.1 Die Befehlseinrichtungen eines Arbeitsmittels, die Einfluß auf die Sicherheit haben, müssen deutlich sichtbar und als solche identifizierbar sein und gegebenenfalls entsprechend gekennzeichnet werden.

Abgesehen von einigen gegebenenfalls erforderlichen Ausnahmen müssen die Befehlseinrichtungen außerhalb des Gefahrenbereichs so angeordnet sein, daß ihre Betätigung keine zusätzlichen Gefahren mit sich bringen kann. Aus einer unbeabsichtigten Betätigung darf keine Gefahr entstehen.

Vom Hauptbedienungsstand aus müssen sich die Beschäftigten erforderlichenfalls vergewissern können, daß sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten. Ist dies nicht möglich, muß dem Ingangsetzen automatisch ein sicheres System, wie z.B. ein akustisches oder optisches Warnsignal, vorgeschaltet sein. Beschäftigte müssen die Zeit oder die Möglichkeit haben, sich den Gefahren in Verbindung mit dem Ingangsetzen bzw. Stillsetzen des Arbeitsmittels rasch zu entziehen.

Die Befehlseinrichtungen müssen sicher sein. Störungen oder Beschädigungen dieser Einrichtungen dürfen nicht zu gefährlichen Situationen führen.

2.2 Das Ingangsetzen eines Arbeitsmittels darf nur durch absichtliche Betätigung einer hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung möglich sein.

Dies gilt auch

- für das Wiedereingangsetzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand,

- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustandes (z.B. der Geschwindigkeit, des Druckes usw.),
sofern dieses Wiederingangsetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

Diese Anforderung gilt nicht für das Wiederingangsetzen oder die Änderung des Betriebszustandes während des normalen Programmablaufs im Automatikbetrieb.

- 2.3 Jedes Arbeitsmittel muß mit einer Befehlseinrichtung zum sicheren Stillsetzen des gesamten Arbeitsmittels ausgerüstet sein.

Jeder Arbeitsplatz muß mit Befehlseinrichtungen ausgerüstet sein, mit denen sich entsprechend der Gefahrenlage das gesamte Arbeitsmittel oder nur bestimmte Teile stillsetzen lassen, um das Arbeitsmittel in einen sicheren Zustand zu versetzen. Der Befehl zum Stillsetzen des Arbeitsmittels muß den Befehlen zum Ingangsetzen übergeordnet sein. Nach dem Stillsetzen des Arbeitsmittels oder seiner gefährlichen Teile muß die Energieversorgung des Antriebs unterbrochen werden.

- 2.4 Die Arbeitsmittel müssen entsprechend der von dem Arbeitsmittel ausgehenden Gefahr und der normalerweise erforderlichen Zeit für das Stillsetzen mit einer Not-Befehlseinrichtung versehen sein.

- 2.5 Jedes Arbeitsmittel, von dem eine Gefahr durch herabfallende oder herausschleudemde Gegenstände ausgeht, muß mit entsprechenden Schutzvorrichtungen gegen diese Gefahren versehen sein.

Jedes Arbeitsmittel, von dem eine Gefahr durch Ausströmen von Gasen oder Dämpfen, oder durch Austreten von Flüssigkeiten oder Stäuben ausgeht, muß mit entsprechenden Vorrichtungen zum Zurückhalten oder Ableiten der austretenden Stoffe an der Quelle versehen sein.

- 2.6 Die Arbeitsmittel und ihre Teile müssen durch Befestigung oder auf anderem Wege stabilisiert werden, sofern dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten erforderlich ist.

- 2.7 Besteht bei Teilen eines Arbeitsmittels Splitter- oder Bruchgefahr, die die Sicherheit oder die Gesundheit der Beschäftigten erheblich gefährden könnte, so müssen geeignete Schutzvorkehrungen getroffen werden.

- 2.8 Besteht bei beweglichen Teilen eines Arbeitsmittels die Gefahr eines mechanischen Kontakts, durch den Unfälle verursacht werden können, so müssen sie mit Schutzeinrichtungen ausgestattet sein, die den Zugang zum Gefahrenbereich verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereichs stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein;
- dürfen keine zusätzlichen Gefahren verursachen;
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können;
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben;
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken;
- müssen die für Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muß.

- 2.9 Die Arbeits- bzw. Wartungsbereiche eines Arbeitsmittels müssen entsprechend den vorzunehmenden Arbeiten ausreichend beleuchtet sein.
- 2.10 Sehr heiße oder sehr kalte Teile eines Arbeitsmittels müssen mit Schutzeinrichtungen versehen sein, die verhindern, daß die Beschäftigten die betreffenden Teile berühren oder ihnen gefährlich nahe kommen.
- 2.11 Die Warnvorrichtungen des Arbeitsmittels müssen leicht wahrnehmbar und unmißverständlich sein.
- 2.12 Ein Arbeitsmittel darf nur für Arbeitsgänge und unter Bedingungen eingesetzt werden, für die es geeignet ist.
- 2.13 Wartungsarbeiten müssen bei Stillstand des Arbeitsmittels vorgenommen werden können. Wenn dies nicht möglich ist, müssen für ihre Durchführung geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden können, oder die Wartung muß außerhalb des Gefahrenbereichs erfolgen können.

Bei Arbeitsmitteln, für die ein Wartungsbuch geführt wird, sind die Eintragungen auf dem neuesten Stand zu halten.

- 2.14 Jedes Arbeitsmittel muß mit deutlich erkennbaren Vorrichtungen ausgestattet sein, mit denen es von jeder einzelnen Energiequelle getrennt werden kann.

Beim Wiederingangsetzen dürfen die betreffenden Beschäftigten keiner Gefahr ausgesetzt sein.

- 2.15 Jedes Arbeitsmittel muß zur Gewährleistung der Sicherheit der Beschäftigten mit den erforderlichen Kennzeichnungen oder Gefahrenhinweisen versehen sein.
- 2.16 Bei Produktions-, Einstellungs- und Wartungsarbeiten am Arbeitsmittel müssen die Beschäftigten sicheren Zugang zu allen für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Stellen haben. An diesen Stellen muß ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.
- 2.17 Jedes Arbeitsmittel muß für den Schutz der Beschäftigten gegen Gefahren durch Brand oder Erhitzung des Arbeitsmittels oder durch Freisetzung von Gas, Staub, Flüssigkeiten, Dampf oder anderen Stoffen ausgelegt werden, die in dem Arbeitsmittel erzeugt, verwendet oder gelagert werden.
- 2.18 Jedes Arbeitsmittel muß für den Schutz gegen Gefahr durch Explosion des Arbeitsmittels oder von Stoffen ausgelegt werden, die in dem Arbeitsmittel erzeugt, verwendet oder gelagert werden.
- 2.19 Jedes Arbeitsmittel muß für den Schutz der Beschäftigten gegen direktes oder indirektes Berühren mit elektrischem Strom ausgelegt werden.

Begründung

1. Zielsetzung

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft (EG) hat, gestützt auf Artikel 118a des EG-Vertrags, Richtlinien mit Mindestvorschriften zum betrieblichen Arbeitsschutz erlassen. Der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (sogenannte EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz) kommt diesbezüglich besondere Bedeutung zu, weil sie grundsätzliche Vorschriften zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten am Arbeitsplatz enthält. In Artikel 16 der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz hat der Rat den Erlass von Einzelrichtlinien über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei bestimmten Tätigkeiten angekündigt.

Als zweite dieser Einzelrichtlinien hat der Rat der EG die Richtlinie des Rates 89/655/EWG vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 393 S. 13) -im weiteren Arbeitsmittel-Richtlinie genannt- erlassen. Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln bei der Arbeit (Arbeitsmittelbenutzungsverordnung - AMBV) soll diese Einzelrichtlinie in nationales Recht umsetzen (Umsetzungsfrist: 31. Dezember 1992).

2. Konzeption

Nach der Konzeption der Bundesregierung soll der Inhalt der Arbeitsmittel-Richtlinie durch eine Rechtsverordnung umgesetzt werden. Sie wird gestützt auf das neue Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Soweit die Bestimmungen der Arbeitsmittel-Richtlinie gegenüber der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz keine konkretisierenden Regelungen enthalten, besteht über die Vorschriften, durch die die EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz umgesetzt wird (Arbeitsschutzgesetz und sonstige Rechtsvorschriften) hinaus, kein zusätzlicher Umsetzungsbedarf.

Der Inhalt des Verordnungsentwurfs richtet sich daher an folgenden Grundsätzen aus:

- Kohärenz mit dem Arbeitsschutzgesetz,

- Beschränkung auf die inhaltsgleiche Umsetzung der materiellen Mindestregelungen der Einzelrichtlinie.

Weitere Konkretisierungen der allgemein gehaltenen Schutzziele und Bestimmungen der Arbeitsmittelbenutzungsverordnung auf branchen- oder tätigkeitsspezifischer Ebene können z.B. durch Unfallverhütungsvorschriften oder durch Verordnungen nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz erfolgen. Die Pflichten, die der Arbeitgeber zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln nach sonstigen Rechtsvorschriften hat, wie z. B. als Betreiber von Aufzügen, bleiben nach § 1 Abs. 3 ArbSchG unberührt.

Für den Bereich des öffentlichen Dienstes gilt die Verordnung unmittelbar für die Beschäftigten des Bundes; für die Beamten der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Landesebene muß gemäß § 20 Abs. 1 ArbSchG noch durch Landesrecht bestimmt werden, ob und inwieweit diese Verordnung gilt.

3. Kosten

Die materiellen Anforderungen der Arbeitsmittel-Richtlinie sind für die private Wirtschaft im nationalen Recht überwiegend bereits durch Vorschriften der Unfallversicherungsträger, insbesondere durch die Unfallverhütungsvorschrift "Kraftbetriebene Arbeitsmittel" (VBG 5), abgedeckt. Insoweit dürfte sich der Kostenaufwand in engen Grenzen halten. Eventuellen Kosten stehen andererseits Kostenentlastungen, u.a. bedingt durch weniger Fehltage der Beschäftigten durch Verringerung der Arbeitsunfälle und arbeitsbedingten Erkrankungen, Sicherung von Qualität und Kontinuität der betrieblichen Leistungserstellung, gegenüber.

Für den Bereich des Bundes, der Länder und der Gemeinden ist darauf hinzuweisen, daß der öffentliche Arbeitgeber entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes schon seit Ablauf der Umsetzungsfrist zur Beachtung der EG-Einzelrichtlinie verpflichtet ist. Bezüglich eventueller Kosten für vereinzelt ggf. erforderlich werdende Nachrüstungen für einzelne Arbeitsmittel gilt entsprechendes wie für die private Wirtschaft.

Auswirkungen auf Löhne sind nicht zu erwarten. Gleiches gilt für Auswirkungen auf Preise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, da eventuellen Nachrüstkosten innerbetrieblich die oben beschriebenen Kostenentlastungen entgegenstehen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert den sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung entsprechend Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 1 der Arbeitsmittel-Richtlinie. Der persönliche Anwendungsbereich entspricht gemäß der Ermächtigungsgrundlage (§ 19 ArbSchG) dem des Arbeitsschutzgesetzes, d. h., von der Verordnung werden grundsätzlich alle privaten und öffentlichen Tätigkeitsbereiche erfaßt. Auch der Begriff "Beschäftigte" ist daher im Sinne § 2 Abs. 2 ArbSchG zu verstehen.

Zu Absatz 2

Für den Bereich des Bergbaus wird der Arbeitsschutz insgesamt weitgehend durch das Bundesberggesetz und darauf gestützte Rechtsverordnungen, z.B. die Allgemeine Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), geregelt. In § 17 Allgemeine Bundesbergverordnung ist für die Betriebe, die dem Bundesberggesetz unterliegen, die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln bereits geregelt. Daher werden diese Betriebe vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, daß in bestimmten Tätigkeitsbereichen des öffentlichen Dienstes die strikte Anwendung der Verordnung mit der ordnungsgemäßen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben in diesen Bereichen in Konflikt kommen könnte. Daher können die zuständigen Bundesressorts im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und, soweit nicht das Bundesministerium des Innern selbst zuständig ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern bestimmen, welche Vorschriften dieser Verordnung ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind. Es ist gleichzeitig festzulegen, wie Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten nach dieser Verordnung auf andere Weise gewährleistet werden.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert die Arbeitsmittel in Übereinstimmung mit Artikel 2 Buchstabe a der Arbeitsmittel-Richtlinie umfassend als alle Einrichtungen, die bei der Arbeit benutzt werden.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 wird Artikel 2 Buchstabe b und Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 der Arbeitsmittel-Richtlinie umgesetzt und der Begriff "Benutzung" definiert. Danach umfaßt die Benutzung alle Tätigkeiten, die mit einem Arbeitsmittel durchgeführt werden oder die notwendig sind, um ein Arbeitsmittel bestimmungsgemäß zu benutzen, sowie alle für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit eines Arbeitsmittels erforderlichen Handlungen und dessen Umbau. Der Begriff Instandhaltung ist im Sinne der DIN 31 051 zu verstehen, in der unter der Instandhaltung u.a. die Instandsetzung, die Wartung einschließlich der Reinigung gefaßt wird. Der Transport von Arbeitsmitteln ist im Sinne der Benutzung nur insoweit betroffen, als Arbeitsmittel zum Zwecke einer oder nach einer anderweitigen Benutzung von Beschäftigten transportiert oder mitgeführt werden. Da die anderweitige Benutzung z. B. auch die Instandhaltung umfaßt, wird auch der Transport zwecks Reparatur erfaßt. Steht der Transport eines Arbeitsmittels nicht mit dessen anderweitiger Benutzung in unmittelbarem Zusammenhang, was z.B. beim Transport vom Hersteller zum Händler der Fall ist, unterliegt dieser Transport nicht den Vorschriften dieser Verordnung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 2 Buchstabe c der Arbeitsmittel-Richtlinie. Er definiert den Gefahrenbereich im Sinne dieser Verordnung als den räumlichen Bereich innerhalb oder im Umkreis eines Arbeitsmittels, in dem die Sicherheit oder die Gesundheit der sich darin aufhaltenden Beschäftigten gefährdet ist, d. h. die Möglichkeit eines Schadenseintritts besteht. Die Festlegung der jeweiligen betrieblichen Gefahrenbereiche muß für den konkreten Fall vorgenommen werden. Die Gefahrenbereiche können, in Abhängigkeit von den auftretenden energetischen und/ oder stofflichen Wirkungen, unterschiedlich sein.

Zu § 3

§ 3 dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Arbeitsmittel-Richtlinie. Danach wird der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß nur Arbeitsmittel ausgewählt und den Beschäftigten bereitgestellt werden, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet sind. Es genügt nämlich nicht alleine, daß die ausgewählten und bereitgestellten Arbeitsmitteln den einschlägigen Rechtsvorschriften nach § 4 Abs. 1 entsprechen. Darüber hinaus muß der Arbeitgeber dafür Sorge tragen, daß bei der Benutzung dieser Arbeitsmittel im Kontext mit den konkreten betrieblichen Arbeitsbedingungen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet sind. Falls die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Benutzung der Arbeitsmittel nicht allein durch Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel sichergestellt

werden kann, ist der Arbeitgeber verpflichtet, weitere Vorkehrungen zu treffen, um eine Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten möglichst gering zu halten.

In Satz 3 wird festgelegt, welche konkreten Gefährdungen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln vom Arbeitgeber insbesondere bei der Festlegung der Vorkehrungen und Maßnahmen berücksichtigt werden müssen und demzufolge auch welchen Gefährdungen besondere Beachtung im Rahmen der Beurteilungspflicht nach § 5 ArbSchG zu schenken ist.

Weiterhin nimmt Absatz 1 die §§ 3 und 4 ArbSchG in Bezug. Dadurch wird folgendes erreicht: Das Arbeitsschutzgesetz sieht in § 3 grundsätzlich die Arbeitgeberpflicht vor, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Darunter fällt auch die Auswahl und Bereitstellung von Arbeitsmitteln. Beim Ergreifen von Maßnahmen des Arbeitsschutzes hat der Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG allgemeine Grundsätze, wie z.B. Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen, bei den zu treffenden Maßnahmen den Stand von Technik, Arbeitsmedizin und sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen zu berücksichtigen, zu beachten.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a der Arbeitsmittel-Richtlinie. Er bestimmt, welchen Anforderungen die vom Arbeitgeber bereitgestellten Arbeitsmittel zunächst allgemein genügen müssen. Nach Nummer 1 müssen die Arbeitsmittel den Vorschriften entsprechen, durch die einschlägige Richtlinien der EG in das nationale Recht umgesetzt worden sind, z. B. das Gerätesicherheitsgesetz (GSG) mit der Maschinenverordnung. Zu diesen Vorschriften zählen auch Übergangsbestimmungen zur Umsetzung von entsprechenden Übergangsregelungen in den einschlägigen Gemeinschaftsrichtlinien.

Falls derartige Vorschriften keine Anwendung finden, müssen nach Absatz 1 Nr. 2 die Arbeitsmittel den Bestimmungen des Anhangs der Arbeitsmittel-Richtlinie genügen, sofern nicht in sonstigen nationalen Vorschriften über diesen Anhang hinausgehende Anforderungen festgelegt sind. Enthalten diese nationalen Vorschriften dem Anhang entsprechende oder darüber hinaus gehende Anforderungen, sind diese maßgebend. In der Regel kann z. B. davon ausgegangen werden, daß Beschaffenheitsanforderungen für Arbeitsmittel in unseren Unfallverhütungsvorschriften mindestens den Anforderungen des Anhangs entsprechen. Mit dem Hinweis auf die sonstigen geltenden nationalen Bestimmungen wird sichergestellt, daß im sogenannten "nichtharmonisierten Bereich" nationale Vorschriften, die über die im Anhang der Arbeitsmittel-

Richtlinie festgelegten Anforderungen hinausgehen, vom Arbeitgeber zu beachten sind und nur diesen Vorschriften entsprechende Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Die Anforderungen des Anhangs sind z. B. für Maschinen i.S.d. Maschinenverordnung maßgebend, die in der EU bereits benutzt wurden, vom Arbeitgeber aber beschafft und erstmalig in seinem Betrieb bereitgestellt werden. Es sei denn, diese Maschinen wurden aufgearbeitet oder wesentlich geändert und unterliegen deshalb dem Anwendungsbereich des GSG oder der Maschinenverordnung (vgl. § 2 Abs. 3 GSG), oder aber in sonstigen Rechtsvorschriften werden Anforderungen an diese gebrauchten Maschinen gestellt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung für die Arbeitsmittel, die vom Arbeitgeber in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1993 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung erstmalig bereitgestellt worden sind. Diese Arbeitsmittel müssen dem im Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Dies können Rechtsvorschriften sein, die andere einschlägige Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umsetzen, oder, wenn solche Rechtsvorschriften keine Anwendung finden, sonstige Rechtsvorschriften wie z. B. Unfallverhütungsvorschriften.

Sofern im Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung der Arbeitsmittel keine Rechtsvorschriften vorhanden sind oder die geltenden sonstigen Rechtsvorschriften hinter den Sicherheitsanforderungen des Anhangs zurückbleiben, sind diese Arbeitsmittel unverzüglich, spätestens bis zum 30. Juni 1998, mindestens an die Anforderungen des Anhangs anzupassen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift sieht eine Übergangsregelung für die Nachrüstung von Arbeitsmitteln vor, die vom Arbeitgeber vor dem 31. Dezember 1992 erstmalig bereitgestellt worden sind. Diese Arbeitsmittel sind unverzüglich, spätestens bis zum 30. Juni 1998, mindestens an die im Anhang der Arbeitsmittel-Richtlinie genannten Anforderungen anzupassen.

Von dieser Übergangsfrist unberührt bleibt -entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs- die Verpflichtung des Staates, aller staatlichen Stellen sowie aller Einrichtungen und Rechtssubjekte, die dem Staat oder seiner Aufsicht unterstehen oder mit Rechten ausgestattet sind, die über solche hinausgehen, die nach den Vorschriften für die Beziehung unter Privaten gelten, die EG-Richtlinie über Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/655/EWG) mit Ablauf der für ihre Umsetzung vorgesehenen Frist, ab dem 1. Januar 1993 zu beachten.

Die in § 4 Abs. 3 festgelegte Übergangsfrist findet keine Anwendung, soweit in sonstigen Rechtsvorschriften z. B. in entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften, kürzere Übergangsfristen genannt sind. In diesem Fall sind die kürzeren Übergangsfristen maßgeblich.

Zu Absatz 4

Durch Absatz 4 wird Artikel 4 Abs. 2 der Arbeitsmittel-Richtlinie umgesetzt. Diese Regelung besagt, daß der Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen hat, damit die Arbeitsmittel während der gesamten Benutzungsdauer den materiellen Anforderungen der Arbeitsmittel-Richtlinie entsprechen. Dies ist durch geeignete Vorkehrungen, z.B. entsprechende Instandhaltungsmaßnahmen, sicherzustellen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, daß die Pflichten des Arbeitgebers aus § 3 der Arbeitsmittelbenutzungsverordnung von den Festlegungen in § 4 unberührt bleiben. Damit wird der einleitende Halbsatz des Artikels 4 Abs. 1 der Arbeitsmittel-Richtlinie umgesetzt.

Zu § 5

§ 5 setzt Artikel 5 und Artikel 7 zweites Tired der Arbeitsmittel-Richtlinie um. Ist die Benutzung eines Arbeitsmittels mit einer besonderen Gefährdung für Sicherheit oder Gesundheit der Beschäftigten verbunden, so trifft der Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen, damit die Benutzung des Arbeitsmittels den hierzu beauftragten Beschäftigten vorbehalten bleibt. Bei Instandhaltungs- oder Umbauarbeiten von solchen Arbeitsmitteln hat der Arbeitgeber auch die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die mit der Durchführung dieser Arbeiten beauftragten Beschäftigten eine angemessene spezielle Unterweisung erhalten. Es obliegt dem Arbeitgeber, diesen Beschäftigten die für diese Arbeiten notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

Zu § 6

Nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber die Pflicht, die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Innerhalb dieser Verordnung besteht daher kein Umsetzungsbedarf mehr für die Regelungen in Artikel 7 erstes Tired der Arbeitsmittel-Richtlinie. Die Unterweisung umfaßt Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Artikel 6 der Arbeitsmittel-Richtlinie enthält konkrete Anforderungen an solche Informationen und legt diesbezüglich Mindestangaben fest, die für die Beschäftigten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln relevant sind.

Bei der Durchführung der Unterweisung der Beschäftigten nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber daher die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß den Be-

beschäftigten angemessene Informationen und ggf. Betriebsanweisungen für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel zur Verfügung stehen. Diese sollten mindestens Angaben über die Einsatzbedingungen, über absehbare Betriebsstörungen und über die bezüglich der Benutzung des Arbeitsmittels vorliegenden Erfahrungen enthalten. Diese Angaben versetzen die Beschäftigten in den Stand, sich gesundheits- und sicherheitsgerecht zu verhalten und sind so abgefaßt, daß die Beschäftigten sie verstehen. Dies bedeutet nicht zwingend, daß eine Übersetzung in den jeweiligen Muttersprachen der Beschäftigten vorliegen muß. Der Arbeitgeber kann bei der Erstellung solcher Betriebsanweisungen ggf. auf mitgelieferte technische Unterlagen der Hersteller zurückgreifen.

Zu § 7

§ 7 regelt das Inkrafttreten.

Zum Anhang

Der Anhang der Verordnung entspricht inhaltsgleich dem Anhang der Arbeitsmittel-Richtlinie. Die Bestimmungen des Anhangs gelten dem Ziel, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln zu gewährleisten und zu verbessern.

In der Vorbemerkung wird klargestellt, daß die Anforderungen des Anhangs nur in den Fällen gelten, in denen mit der Benutzung des betreffenden Arbeitsmittels eine entsprechende Gefahr für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten verbunden ist.

Die unter Nummer 2 anschließenden für Arbeitsmittel geltenden allgemeinen Vorschriften stellen an Arbeitsmittel Mindestanforderungen bezüglich

- der Gestaltung, der Anordnung und der Funktionsweise ihrer Befehlseinrichtungen,
- der Warn- und Not-Befehlseinrichtungen,
- der vorzusehenden Schutzvorrichtungen, z.B. zum Schutz der Beschäftigten vor herabfallenden oder herausschleudernden Gegenständen, ausströmenden Gasen oder Dämpfen, Splittern, beweglichen Teilen oder gegen direkten oder indirekten Kontakt mit elektrischem Strom,
- deren Betreiben (z.B. Ingangsetzen, Durchführung von Produktions-, Einstellungs- und Wartungsarbeiten, Wiederingangsetzen),
- der Anbringung von erforderlichen Kennzeichnungen oder Gefahrenhinweisen.

31.01.97**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln bei der Arbeit (Arbeitsmittelbenutzungsverordnung - AMBV)

Der Bundesrat hat in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zum Anhang (Nummern 2.17 und 2.18)

Im Anhang sind in den Nummern 2.17 und 2.18 jeweils die Wörter

"erzeugt, verwendet oder gelagert" durch die Wörter

"hergestellt oder verwendet" zu ersetzen.

Begründung:

In diesen Nummern werden Regelungen für solche Arbeitsmittel getroffen, die beim Umgang mit Chemikalien benutzt werden. Insoweit sollten auch die im Chemikalienrecht bestimmten Begriffe übernommen werden, wobei der Begriff des "Verwendens" nach § 3 Nr. 10 Chemikaliengesetz auch das "Lagern" umfaßt.